

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

KNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

25. Januar 2006

Neuregelung der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge ab 1. Januar 2006

Gemeinsame Erklärung zur Anwendung der Übergangsregelung des § 119 Abs. 2

SGB IV

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2269) hat der Gesetzgeber die Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge neu geregelt. Seit dem 1. Januar 2006 sieht § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV vor, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitrag in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig ist, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt.

Damit die Arbeitgeber im Monat der Umstellung der Fälligkeitsregelung (Januar 2006) nicht über Gebühr finanziell belastet werden, können diese von der Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV Gebrauch machen. Danach kann die Zahlung des am 27. Januar 2006 fälligen Gesamtsozialversicherungsbeitrags für den Monat Januar 2006 zu gleichen Teilen auf die Monate Februar bis Juli 2006 verteilt werden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in ihrer gemeinsamen Verlautbarung vom 12. August 2005 zur Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ab 1. Januar 2006 unter Abschnitt C 2 zur Anwendbarkeit der Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV ausgeführt, dass diese nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift uneingeschränkt allen Arbeitgebern offen steht. Dabei wurde nicht unterschieden, ob Arbeitgeber nach der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung des § 23 Abs. 1 Satz 2 oder 3 SGB IV die Gesamtsozialversicherungsbeiträge zum 15. des Folgemonats oder zum 25. des laufenden Monats abzuführen hatten.

Das Bundesversicherungsamt vertritt dagegen die Auffassung, dass für die Arbeitgeber, für die bis zum 31. Dezember 2005 die Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV (25. des laufenden Monats) galt, die Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV nicht anwendbar ist, weil sie durch die Neuregelung der Fälligkeit ab 1. Januar 2006 nicht finanziell belastet werden. Diese Arbeitgeber haben deshalb die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für Januar 2006 spätestens bis zum 27. Januar 2006 zu zahlen. Die zuständigen Bundesministerien teilen diese Rechtsauffassung.

Vor diesem Hintergrund erklären die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, dass die in der gemeinsamen Verlautbarung vom 12. August 2005 unter Abschnitt C 2 enthaltenen Aussagen nicht für Arbeitgeber gelten, die bis zum 31. Dezember 2005 die Gesamtsozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV a. F. bis zum 25. eines Monats gezahlt haben. Diese Arbeitgeber können nicht von der Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV Gebrauch machen. Die von ihnen für Januar 2006 zu zahlenden Beiträge werden nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV n. F. am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, d. h. am 27. Januar 2006 fällig. Arbeitgeber, die - bedingt durch unterschiedliche Entgeltabrechnungszeitpunkte - bis zum 31. Dezember 2005 pro Entgeltabrechnungszeitraum zwei Beitragsfälligkeitzeitpunkte zu beachten hatten, können die Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV für die für Januar 2006 insgesamt zu zahlenden Beiträge lediglich dann anwenden, wenn eine Trennung der Entgeltabrechnung bzw. eine getrennte Beitragsabrechnung systembedingt nicht möglich ist.

Arbeitgeber, die bisher als Fälligkeitstermin den 25. eines Monats zu berücksichtigen hatten, konnten angesichts der in der gemeinsamen Verlautbarung vom 12. August 2005 enthaltenen Aussagen davon ausgehen, die Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV zulässig in Anspruch nehmen zu können. Diesen Arbeitgebern kann daher eine Umstellung der Verfahrensweise zur Beitragsabrechnung aus Vertrauensschutzgründen nur zukunftsbezogen zugemutet werden. Betroffene Arbeitgeber, die ihre Beitragsabrechnung für Januar 2006

nicht mehr rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Januar 2006 bzw. vor dem Zeitpunkt zur Einreichung des Beitragsnachweises für Januar 2006 umstellen können, haben die Beiträge für Januar 2006 spätestens zum nächsten Fälligkeitstag zu zahlen. Zu diesem Zweck hat der Arbeitgeber einen Korrektur-Beitragsnachweis für Januar 2006 einzureichen. Alternativ können die Beiträge für Januar 2006 auch zusammen mit den Beiträgen des Monats Februar 2006 nachgewiesen und gezahlt werden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sind der Auffassung, dass in diesen Fällen Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 1 SGB IV für die Beiträge des Monats Januar 2006 nicht erhoben werden können, sofern die Beitragsschuld für den Monat Januar 2006 bis zum nächsten Fälligkeitstag (24. Februar 2006) in vollständiger Höhe beglichen wird.

Die Krankenkassen werden die betroffenen Arbeitgeber in geeigneter Form im vorstehenden Sinne informieren. Sofern eine entsprechende Arbeitgeberinformation vor dem Zeitpunkt zur Einreichung des Beitragsnachweises für Januar 2006 nicht erfolgt ist, sollen die Arbeitgeber, die für Januar 2006 einen „Null“-Beitragsnachweis eingereicht haben, zur Umstellung ihrer Verfahrensweise bei der Beitragsabrechnung aufgefordert werden, wenn die Krankenkasse erkennen kann, dass in der Vergangenheit die Beiträge unter Beachtung der Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV a. F. bis zum 25. des laufenden Monats gezahlt worden sind; die Umstellung ist einheitlich gegenüber allen Einzugsstellen vorzunehmen.